

# Gemeinde Oberderdingen

Bebauungsplan

„Wohnpark Kupferhalde - mit Pflegequartier Oberes Feld“

Vertiefte artenschutzrechtliche Bewertung



---

Auftraggeber:

GEMEINDE OBERDERDINGEN  
Amthof 13  
75038 Oberderdingen

Auftragnehmer:

THOMAS BREUNIG  
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE  
Kalliwodastraße 3  
76185 Karlsruhe  
Telefon: 0721 - 9379386  
Telefax: 0721 - 9379438  
E-mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung:

Annegret Wahl (Diplom-Geoökologin)

---

Karlsruhe, 21. August 2020

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundzüge der Planung</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Gebietsbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung</b> .....	<b>8</b>
6.1	Vögel .....	8
6.2	Fledermäuse.....	9
6.3	Reptilien.....	10
6.4	Insekten .....	11
6.5	Amphibien.....	11
6.6	Pflanzen.....	11
<b>7</b>	<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</b> .....	<b>12</b>
7.1	Erforderliche Maßnahmen.....	12
7.2	Empfohlene Maßnahmen.....	13
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>13</b>

## 1 Einleitung

Die GEMEINDE OBERDERDINGEN plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Kupferhalde - mit Pflegequartier Oberes Feld“ am südöstlichen Ortsrand von Oberderdingen, südlich der Mozartstraße. Das Planungsgebiet umfasst etwa 1,3 ha. Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Im September 2019 wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, von der GEMEINDE OBERDERDINGEN mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Einschätzung beauftragt.

Bei einer Erstbegehung im November 2019 wurden die Biotoptypen im Planungsgebiet erfasst und anhand der vorhandenen Habitatstrukturen eingeschätzt, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tierarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind. Zudem wurde im Planungsgebiet nach geschützten Pflanzenarten gesucht und geprüft, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden können.

Aufgrund von geeigneten Strukturen für Eidechsen und für die Feldlerche fanden nach Rücksprache mit dem Landratsamt Karlsruhe im Frühjahr / Sommer 2020 vertiefte Untersuchungen zu diesen beiden Artengruppen statt.

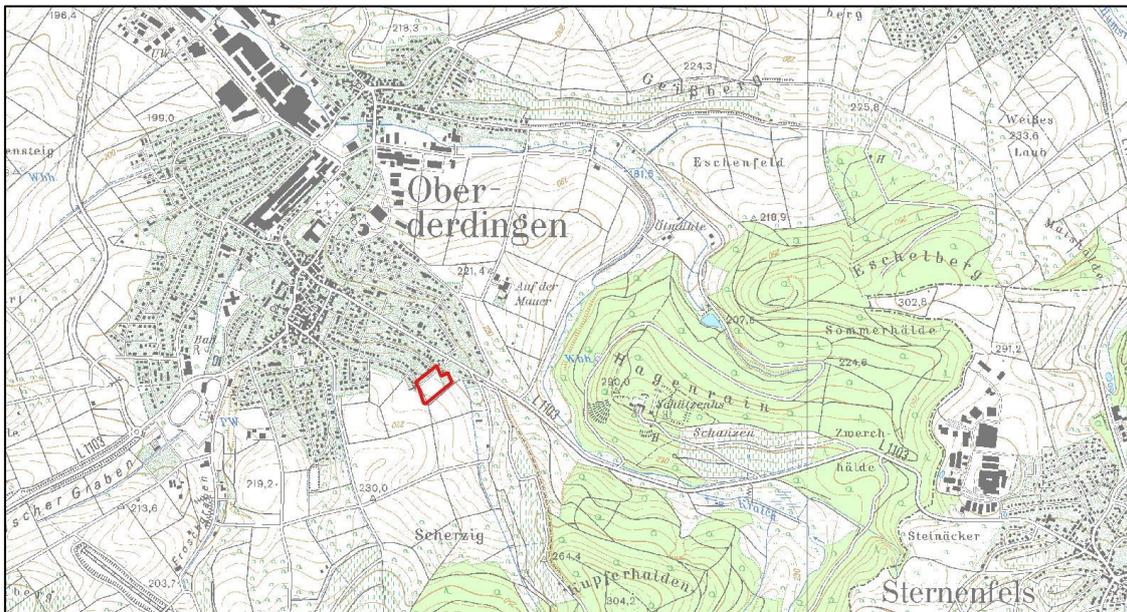


Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets am südöstlichen Ortsrand von Oberderdingen (Hintergrund TK 25).

## 2 Grundzüge der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll auf der aktuell als Acker und Garten genutzten Fläche die Errichtung von mehrstöckigen Gebäuden sowie die Anlage von Parkplätzen und Grünanlagen ermöglicht werden. Der Geltungsbereich umfasst etwa 1,3 ha und schließt auch einen Abschnitt der Mozartstraße mit ein. Geplant sind 3-stöckige Gebäude mit seniorengerechten Wohneinheiten und einem Pflegeheim sowie Grünanlagen.

### 3 Methodik

Am 15. November 2019 wurde das Planungsgebiet erstmals begutachtet. Im Rahmen dieser Begehung wurden die Biotoptypen auf der Grundlage des Datenschlüssels der Naturschutzverwaltung BW<sup>1</sup> im Planungsgebiet im Maßstab 1:1.000 erfasst sowie anhand der vorhandenen Habitatstrukturen eingeschätzt, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tierarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind. Zudem wurde im Planungsgebiet nach geschützten Pflanzenarten gesucht und geprüft, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden können.

Bei 4 weiteren Begehungen wurden das Planungsgebiet und die unmittelbare Umgebung (gegenüberliegende Straßenseite der Mozartstraße, Flächen um Gebäude Mozartstraße 64) auf Vorkommen von Eidechsen (*Lacerta agilis*, *Podarcis muralis*) hin untersucht. Zudem fand an den Frühjahrserhebungen eine Beobachtung der Feldlerche (*Alauda arvensis*) im etwa 40 ha großen Ackergebiet südlich des Planungsgebiets statt.

Tabelle 1 zeigt Datum, Uhrzeit und Witterungsbedingungen der 4 Begehungstermine.

**Tabelle 1: Kennwerte der 4 Begehungen für Eidechsen und Feldlerche.**

Datum	Uhrzeit	Wetter
07.04.2020	ca. 13:20 – 13:50	21°C, sonnig, wolkenlos, schwach bis mäßig windig
24.04.2020	ca. 10:20 – 10:50	14-16°C, sonnig / diesig, windstill bis schwach windig, vorausgehend kaum Regen
27.05.2020	ca. 09:45 – 10:15	15°C, sonnig, wolkenlos, windstill
18.08.2020	ca. 12:35 – 13:15	26°C, sonnig, zeitweise bewölkt, schwach bis mäßig windig

### 4 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

Demnach ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der

<sup>1</sup> LUBW [Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2018: Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. ergänzte und überarbeitete Auflage – 266 S.; Karlsruhe.

Bundesartenschutzverordnung. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt. Zu den streng geschützten Arten zählen u.a. alle Fledermausarten, einzelne Reptilienarten wie Zaun- und Mauereidechse sowie einzelne Amphibien- und Insektenarten. Ausschließlich besonders geschützt sind alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, alle „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch streng geschützt sind, gilt die so genannte „Legal Ausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. In diesen Fällen gelten die aufgeführten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten liegt dann kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die ihrem Schutz vor Tötung / Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die der Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dienen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können zur Abwendung des Verbotstatbestands auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF = continuous ecological functioning).

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. [...]

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

## 5 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Oberderdingen südlich der Mozartstraße. Aktuell wird der Großteil des Planungsgebiets von einem Acker eingenommen (ca. 1 ha), der nach Norden (Mozartstraße) und Westen hin mit einem schmalen Streifen von ausdauernder grasreicher Ruderalvegetation abschließt. Im Süden grenzt ein Grasweg an, der außerhalb des Planungsgebiets liegt.

Die Fläche im Osten wird zum größten Teil von Weideflächen eingenommen. Hier werden Hühner, Enten und Gänse gehalten. Im Norden stehen kleine Ställe für die Tiere. Auf den nicht eingezäunten und als Weide genutzten Flächen finden sich Holzlager, Gemüsebeete und Beerstrauchpflanzungen. Zudem stehen einzelne lichte Büsche, junge gepflanzte Obstbäume und drei größere Bäume im Gebiet. Letztere wurden im Winter 2019/20 gefällt und die Holzstapel wurden beseitigt.

Bei den drei großen Bäumen handelte es sich um eine Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und zwei nichtheimische Koniferen. Die beiden Koniferen waren bei der Begehung aufgrund der Weidezäune nicht direkt zugänglich. Die Vogel-Kirsche war stark mit Efeu berankt. Höhlen wurden nicht festgestellt, sind aber unter dem Efeubewuchs nicht gänzlich auszuschließen. Der Baum hatte viele morsche Stellen. An seinen Ästen wurden 2 Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter angebracht. Die beiden Koniferen hatten etwa 20-40 cm große Durchmesser und dichte Kronen. Höhlen waren nicht erkennbar und sind aufgrund des jungen Alters und geringen Stammdurchmessers nicht zu erwarten.

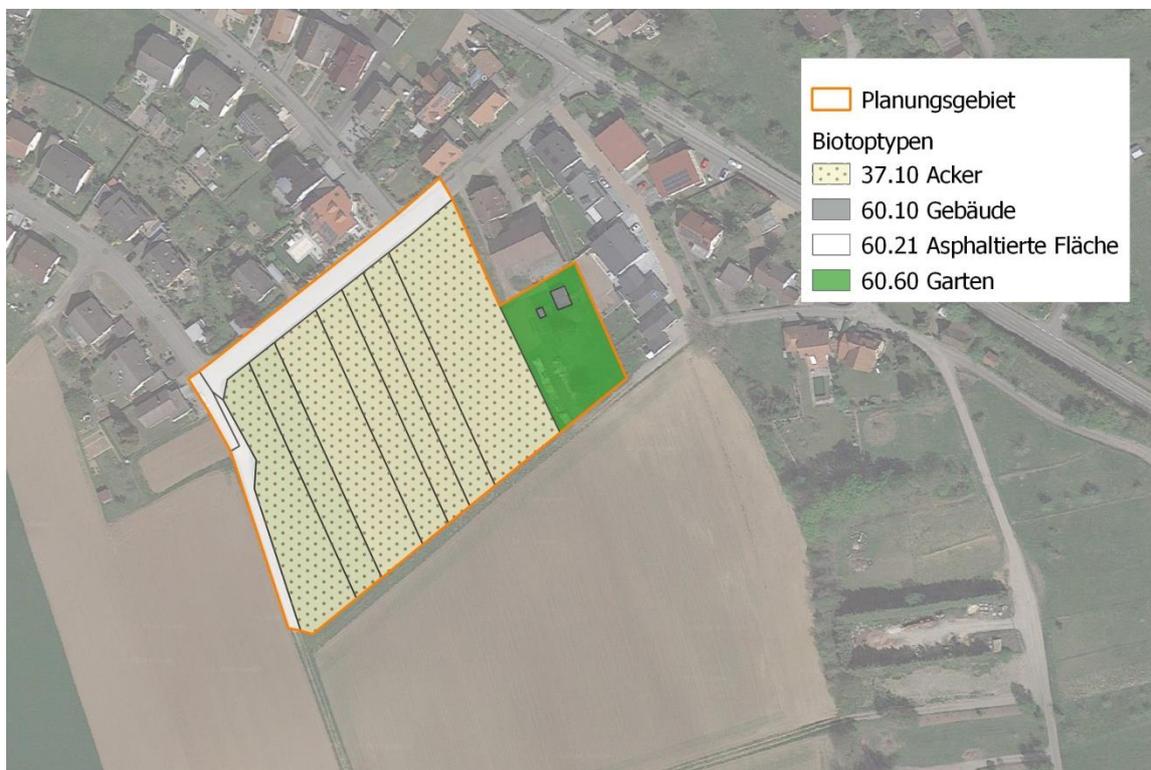


Abbildung 2: Biotoptypen im Planungsgebiet (Hintergrund: Google Satellite).

**Fotodokumentation - September 2019:**



Abbildung 3: Ackerfläche, die den Großteil des Gebiets einnimmt. Potentielle Habitatfläche der Feldlerche.



Abbildung 4: Ruderalvegetation zwischen Acker und Straße.



Abbildung 5: Garten mit Lagerflächen, Einzelbäumen, Ruderalvegetation und Geflügelweiden.



Abbildung 6: Weideflächen und kleine Geflügelställe.



Abbildung 7: Vogel-Kirsche mit starkem Efeu-Bewuchs und angebrachten Nisthilfen im Süden des Gartens.



Abbildung 8: Zwei Koniferen innerhalb der Geflügelweiden im Norden des Gartens.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung

### 6.1 Vögel

Für Vögel sind im Planungsgebiet wenige geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Die drei großen Bäume im Osten des Gebiets dienen als potentielle Nistplätze für Kronenbrüter, zudem das Efeu des Kirschbaums und die Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter. Nach der Fällung verbleiben als potentielle Nistplätze die Zwischenräume der Dächer der kleinen Geflügelställe. Nester aus vergangenen Brutsaisons wurden nicht angetroffen. Gewölle, Kot oder Brutstätten von Greifvögeln wurden nicht festgestellt. Letztere sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen auch nicht zu erwarten. Das gesamte Planungsgebiet dient Sing- und Greifvögeln potentiell als Nahrungshabitat. Beobachtet wurden zahlreiche Sperlinge, die vermutlich unter anderem in den landwirtschaftlichen Gebäuden der Mozartstraße 64 nisten.

#### **Feldlerche:**

Die Ackerfläche des Planungsgebiets liegt am Rand eines etwa 40 ha großen und strukturarmen Ackergebiets, welches sich nach Süden hin fortsetzt (Abbildung 9). Weitläufige Ackerflächen mit Getreideanbau können Bodenbrütern, wie beispielsweise der Feldlerche (*Alauda arvensis*), als Lebensraum dienen. Das Vorkommen der Feldlerche ist aus der Feldflur um Oberderdingen u.a. aus eigenen Erhebungen bekannt. Bei den drei Begehungen im Frühjahr und Frühsommer 2020 wurden im gesamten Ackergebiet südlich des Planungsgebiets drei Brutpaare festgestellt und grob verortet (Abbildung 9). Die Reviere befinden sich in gut einsehbarer Kuppenlage. Die Verortung der Brutreviere kann zwischen den Jahren schwanken und ist stark abhängig von der angebauten Feldfrucht. Feldlerchen brüten bevorzugt in Flächen mit Wintergetreide (wie auch im vorliegenden Fall) oder in niederwüchsigen Brachen. Flächen mit Sommergetreide oder Mais bieten zur Brutzeit zu wenig Schutz durch Vegetationsbedeckung und werden daher kaum genutzt. Auf dem überwiegenden Teil der Äcker im untersuchten Gebiet wurde 2020 Mais oder Sommergetreide angebaut.



Abbildung 9: Lage des Planungsgebiets am Rand eines strukturarmen Ackergebiets (orange); Verortung der Brutreviere der Feldlerche im Frühjahr 2020 (rot) (Hintergrund: Google Satellite).

Feldlerchen halten zu störenden Landschaftselementen in der Regel einen großen Abstand ein. Das Planungsgebiet grenzt unmittelbar an die bestehende Bebauung an und ist im Norden und Osten von Siedlungsstruktur umschlossen.

Aufgrund der Nähe zur bestehenden Bebauung und im Hinblick auf das 40 ha große Ackergebiet kommt dem Planungsgebiet selbst eine untergeordnete Bedeutung als Brutstätte für die Feldlerche zu. Aufgrund der hohen Störeffekte durch Randstrukturen durch angrenzende Bebauung, Straßen und Einzelbäume (Abstand <100 m) und der weitaus besseren Eignung der Ackerflächen in südlicher Fortsetzung wird die Nutzung des Planungsgebiets als Brutstätte für die Feldlerche als gering eingeschätzt.

Durch die Planung rückt der Bebauungszusammenhang weiter in die offene Feldflur vor. Zu den im Jahr 2020 festgestellten Revieren der Feldlerche bestehen aktuell etwa 150 m Abstand zu Hochbauten oder hohen Gehölzstrukturen. Dieser wird durch die Planung etwa auf die Hälfte reduziert. Aufgrund der Größe des verbleibenden Ackergebiets und aufgrund der jährlich wechselnden Verteilung von Sommer- und Wintergetreide trotz Realisierung der geplanten Bebauung für die drei festgestellten Brutpaare ausreichend Raum für Nahrungs- und Bruthabitate. Das Planungsgebiet selbst ist bereits jetzt aufgrund der Nähe zur Ortsbebauung und der Anbaustrukturen (Mais) aktuell nicht als Brutstätte für die Feldlerche geeignet.

**Fazit:** Aufgrund des geringen Gehölzanteils und der Strukturarmut sowie der Nähe zur Wohnbebauung wird dem Planungsgebiet selbst insgesamt eine geringe bis mäßige Bedeutung für Vögel beigemessen. Durch das Vorrücken der Bebauungsgrenze in die offene Feldflur verringert sich die Habitatfläche für Bodenbrüter (Feldlerche) für das gesamte betrachtete Ackergebiet geringfügig. Insgesamt bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel weiterhin gewahrt. Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kapitel 7.1) getroffen werden, ist nicht mit einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu rechnen.

## 6.2 Fledermäuse

Für Fledermäuse eignet sich das Planungsgebiet als Jagdhabitat. Relevante Strukturen sind hierfür die Baumkronen der Gehölze im Garten und die großen Freiflächen. Positiv ist auch die geringe nächtliche Beleuchtung des Gebiets. Aufgrund der besser geeigneten Strukturen in der Umgebung (Streuobstgebiete, Gehölzstrukturen entlang Ehrlichgraben) wird das Planungsgebiet nicht als essentielles Nahrungshabitat eingestuft. Strukturen für Wochenstuben- oder Winterquartiere sind nicht vorhanden. Die Dachzwischenräume der Geflügelställe dienen Einzeltieren potentiell als Tagesverstecke während der Sommermonate.

Die drei großen Bäume waren aufgrund fehlender geeigneter Strukturen sowie schlechter Anflugsituation durch die starke Efeu-Berankung am Kirschbaum für Fledermäuse ungeeignet. Potentielle Winter-, oder Wochenstubenquartiere sind nicht vorhanden.

**Fazit:** Für Fledermäuse ist das Gebiet von untergeordneter Bedeutung. Strukturen, die potentiell als Fortpflanzungsstätten dienen können, sind nicht vorhanden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für lokale Populationen weiterhin gewahrt bleibt. Sofern Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu Gebäudeabriss und Beleuchtung eingehalten werden, ist nicht mit einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu rechnen.

### 6.3 Reptilien

Als Lebensraum für Reptilien (insbesondere Eidechsen) relevant sind die Randstrukturen im Garten im Osten des Gebiets mit Holzstapeln, Altgrastreifen, Lagerflächen und Erdhaufen. Innerhalb der Geflügelgehege ist aufgrund der Konkurrenzsituation mit Hühnern und Gänsen ein Vorkommen von Eidechsen nicht anzunehmen. Geringes Habitatpotential bieten die Grasstreifen an den Ackerrändern. Hier fehlen jedoch geeignete Versteckmöglichkeiten.

Das Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse ist aus dem Gemeindegebiet von Oberderdingen aus eigenen Erhebungen bekannt. Die Arten sind im Gemeindegebiet weit verbreitet.

#### Zaun- und Mauereidechse:

An einem der Begehungstermine (24.04.) wurde ein Jungtier der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) in einem Reisighaufen am Südrand des Gartens beobachtet. Der Reisighaufen war nur für wenige Wochen dort vorhanden und auch die bei der Erstbegehung festgestellten Holzstapel waren im Frühjahr 2020 nicht mehr dort. Die geeigneten Strukturen sind nur temporär vorhanden und eignen sich somit nicht als dauerhafte Lebensräume für die Zauneidechse. Bei dem beobachteten Exemplar handelte es sich um ein streunendes Jungtier aus dem Vorjahr. Geeignete Strukturen und aus eigenen Erhebungen bekannte Vorkommen der Zauneidechse befinden sich östlich des Planungsgebiets entlang der Sternenfelder Straße.

Ebenfalls am 24.04. wurde außerhalb des Planungsgebiets an einem Gartenmüerchen auf der Nordseite der Mozartstraße eine **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) festgestellt. Ein Jungtier aus dem Jahr 2020 wurde am 18.08. auf dem Zaunsockel zum angrenzenden Garten im Nordosten des Planungsgebiets beobachtet. Die bestehenden Gärten entlang der Mozartstraße nördlich und östlich angrenzend an das Planungsgebiet sind zum Teil sehr gut als Lebensraum für Zaun- und Mauereidechse geeignet - insbesondere die Mäuerchen entlang der Straße mit angrenzenden Gehölzstrukturen.

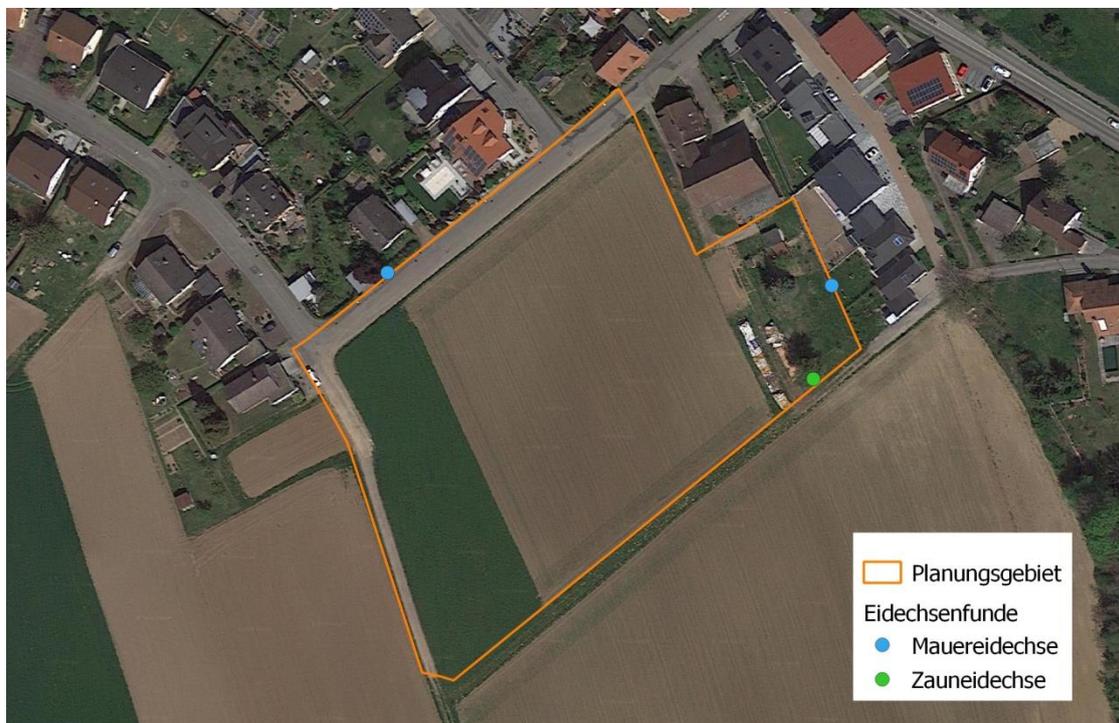


Abbildung 10: Ergebnis der Eidechsenerfassung an vier Terminen im Jahr 2020 (Hintergrund: Google Satellite).

Die vorliegende Planung sieht die Anlage von Grünflächen sowie die Eingrünung der Seniorenanlage mit Gehölzbeständen vor. So entstehen Randstrukturen und Gehölzsäume, die von lokalen Eidechsenpopulationen besiedelt werden können. Die kurzzeitig im Gebiet angetroffene Zauneidechse zeigt, dass bei Eignung des Gebiets hohes Einwanderungspotential aus der Umgebung besteht. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich mit Realisierung der Planung die Habitatfläche im Gebiet zur aktuell vorhandenen Situation erheblich vergrößern wird.

**Fazit:** Für Reptilien, insbesondere Zaun- oder Mauereidechse, bietet das Gebiet nur wenig geeignete Habitatfläche und nur temporär vorhandene Strukturen (Holzstapel, Reisighaufen). Ein kurzzeitig im Gebiet vorhandenes Zauneidechsen-Jungtier zeigt das Einwanderungspotential aus der Umgebung. Nach Realisierung der Planung stehen mit den geplanten Grünanlagen und Gehölzrandbereichen Habitatflächen zur Verfügung. Zur Abwendung des Verbotstatbestands der unbeabsichtigten Tötung ist eine Besiedelung des Gebiets durch einwandernde Tiere zu vermeiden. Dies geschieht beispielsweise indem länger andauernde Brachen vermieden werden und Flächen für Lager und Baustelleneinrichtung nicht im Osten des Planungsgebiets eingerichtet werden. Denn hier besteht erhöhtes Besiedlungspotential aus der Umgebung. Zur Abwendung des Verbotstatbestands der Tötung von Einzeltieren ist im Osten des Gebiets für die Bauzeit ein Eidechsenschutzzaun aufzustellen.

#### 6.4 Insekten

Für geschützte Insektenarten sind kaum geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Diese wären beispielsweise offene Lössböschungen, artspezifische Nahrungs- und Wirtspflanzen, Totholz oder Habitatbäume wie heimische Eichen oder alte Obstgehölze, beispielsweise für den Heldbock (*Cerambyx cerdo*) oder den Körnerbock (*Aegosoma scabricorne*). Die alte Vogel-Kirsche wies keine Spuren auf, die auf eine Besiedlung durch den Körnerbock hindeuten. Wirtspflanzen für streng geschützte Insektenarten, wie beispielsweise Stumpfbblätteriger Ampfer für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) oder Nachtkerze und Weidenröschen für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) wurden bei der Geländebegehung nicht festgestellt. Insgesamt zeigt das Untersuchungsgebiet keine Bedeutung als Lebensraum für streng geschützte Insektenarten.

**Fazit:** Das Vorkommen von besonders geschützten Insekten im Gebiet kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

#### 6.5 Amphibien

Potentielle Tages- oder Winterverstecke für Amphibien sowie Laichgewässer (dauerhaft oder temporär) sind im Gebiet nicht vorhanden. Das Planungsgebiet liegt am Rand eines ackerbaulich genutzten Gebiets, das unmittelbar an Wohnbebauung grenzt. Von der Lage innerhalb eines Wanderungskorridors wird nicht ausgegangen.

**Fazit:** Das Vorkommen von besonders geschützten Amphibien im Gebiet kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

#### 6.6 Pflanzen

Geschützte Pflanzenarten wurden bei keiner der Begehungen festgestellt. Im Planungsgebiet fehlen zudem geeignete Standorte, die seltene oder geschützte Pflanzenarten erwarten lassen.

**Fazit:** Das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten im Gebiet kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## **7 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

### **7.1 Erforderliche Maßnahmen**

#### **Gehölzentfernung und Gebäudeabriss**

Entfernung von Gehölzen und Nisthilfen sowie der Abriss der kleinen Gebäude erfolgt außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivzeit von Fledermäusen (1. Oktober - 29. Februar). Sollte eine Gehölz- oder Nisthilfenentfernung oder der Abriss von Gebäuden außerhalb dieser Frist erforderlich sein, ist dies nur zulässig, sofern keine aktuelle Nutzung der Strukturen durch Vögel oder Fledermäuse festgestellt werden kann.

#### **Schutz der Feldlerche**

Der Beginn der Erschließungsarbeiten erfolgt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche (September - Februar). Sollte der Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb dieser Frist geplant sein, muss die Fläche ab Februar für die Feldlerche als Brutstätte unattraktiv gehalten werden, d.h. hochwüchsige, dichte Vegetation (z.B. Grünroggen, Mais) bei Baubeginn im Sommer oder offener Boden bei Baubeginn im Frühjahr.

#### **Naturnahe Gestaltung der Grünflächen**

Eidechsen- und insektenfreundliche Gestaltung der Grünflächen durch Schaffung von besonnten Randstrukturen (Gebüschränder, Mauerchen, Böschungen, liegendes Totholz z.B. Baumstämme als Sitzgelegenheit oder Einfriedung) und Zulassen von höherer Vegetation und Säumen (ohne Einsaat).

Schaffung artenreicher naturraumtypischer Blühpflanzenbestände im Planungsgebiet zur Sicherung der Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel und dadurch auch für Eidechsen und Fledermäuse.

#### **Lichtmanagement**

Vermeidung von Lichtemissionen in die freie Feldflur, beispielsweise durch Bewegungsmelder und dichte Schutzpflanzungen zwischen Parkplätzen und freier Feldflur, zum Schutz lichtempfindlicher Fledermaus- und Greifvogelarten. Zu verwenden sind zudem nach unten abstrahlende Leuchtmittel mit geringem UV- und Blauanteil im Lichtspektrum. Dies sind Gelblichtlampen mit geringem Spektralbereich, wie beispielsweise Natrium-Dampflampen oder entsprechende LED-Leuchtmittel.

#### **Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Eidechsen - vorbereitende Maßnahmen**

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung von einwandernden Einzeltieren von Zaun- und Mauereidechse sind vor und während der Bauzeit Brachflächen und Baustellennebenflächen im Osten zu vermeiden.

Die Gartenflächen im Osten sind bis zum Beginn der Erdarbeiten kurzrasig zu mähen, um sie für eine Besiedlung von Eidechsen unattraktiv zu halten.

#### **Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Eidechsen - Schutzzaun**

Vor Beginn der Erdarbeiten im Gebiet ist entlang der östlichen Grenze zu den angrenzenden Gärten ein Reptilienschutzzaun aufzustellen. Dabei handelt es sich um einen glatten, senkrecht gestellten Folienzaun, der einige Zentimeter in den Boden eingegraben wird, sodass er von den Eidechsen nicht überwunden werden kann. Der Zaun ist von überwachsener Vegetation freizuhalten und regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu kontrollieren (ökol. Baubegleitung).

## 7.2 Empfohlene Maßnahmen

### Neue Nistmöglichkeiten

Schaffung neuer Nistmöglichkeiten durch entsprechende Gestaltung der Fassaden der Neubauten mit Nischen und Vorsprüngen sowie einer naturnahen Gartenbepflanzung mit heimischen Gehölzen.

### Eingrünung des Gebiets

Eingrünung des Gebiets, insbesondere zur freien Feldflur hin, mit großkronigen heimischen Laubbäumen zur Stärkung der Nahrungsgrundlage von Fledermäusen und Insekten, Schaffung von Leitlinien für Fledermäuse und Nistmöglichkeiten für Kronenbrüter.

## 8 Zusammenfassung

Das Gebiet weist nur in geringem Umfang artenschutzrelevante Strukturen auf. Die Ackerfläche dient als Jagdhabitat für Fledermäuse und Greifvögel sowie als Abstandswahrung zur Bebauung für Brutstätten der Feldlerche. Als Brutstätte für die Feldlerche ist die Ackerfläche im Planungsgebiet nicht geeignet, da sie zu nah an der Bebauung liegt. Für Kronen- und Nischenbrüter dienen die kleinen Hühnerställe im Gebiet. Die drei großen Bäume sind bereits nicht mehr vorhanden. Höhlen sowie Hinweise auf Greifvogelbrutstätten sind nicht vorhanden. Lebensraumstrukturen für Reptilien (Holzstapel, Reisighaufen) waren nur zeitweise vorhanden.

**Vögel:** Das Gebiet dient als Nahrungshabitat für Vögel und als Abstandswahrung für Brutstätten der Feldlerche im südlich angrenzenden Ackergebiet. Potentielle Brutstätten für Nischen- und Höhlenbrüter sind nur in geringem Umfang in den Hühnerställen vorhanden. Sofern die Fristen zur Gehölzentfernung und Gebäudeabriss (1. Oktober - 29. Februar) und zeitliche Beschränkungen für den Baubeginn zum Schutz der Feldlerche eingehalten werden sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

**Fledermäuse:** Das Gebiet dient potentiell als Jagdhabitat und bietet in sehr geringem Umfang Tagesverstecke für Einzeltiere in den Dachzwischenräumen der Geflügelställe während der Sommermonate. Unter Einhaltung der zeitlichen Einschränkungen zum Gebäudeabbruch sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

**Reptilien:** Geeignete Habitatbereiche sind im Garten und an den Ackerrändern in geringem Umfang vorhanden. Im Gebiet wurde nur ein eingewandertes Jungtier der Zauneidechse beobachtet. Nördlich und östlich des Planungsgebiets (außerhalb) leben Mauereidechsen in den Gärten. Sehr gut geeignete Lebensraumstrukturen waren nur zeitweise in Form von Holzstapel und Reisighaufen vorhanden. Die Tötung von Einzeltieren während der Bauphase ist abzuwenden indem das Gebiet im Osten für Eidechsen unattraktiv gehalten wird (kurzrasiges Mähen, keine langandauernden Brachen, keine Lager- und Baunebenflächen) und für die Bauzeit ein Reptilienschutzzaun errichtet und unterhalten wird.

**Amphibien:** Für geschützte Arten dieser Artengruppe ist kein Habitatpotential vorhanden.

**Insekten:** Für geschützte Arten dieser Artengruppe ist kein Habitatpotential vorhanden.

**Pflanzen:** Es wurden keine geschützten Pflanzenarten festgestellt.